



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 33. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/199-2016

Innsbruck, 10.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlasdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen/Ergänzungen
Erlass Nr. 23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	Punkt 5: Wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (z. B. wegen selbständiger Erwerbstätigkeit), kann die Lehrperson die Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt als im Regelfall in Anspruch nehmen. Punkt 6.4: Vertragslehrer/innen können eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß zwischen 30% und 80% der vollen Jahresnorm (Lehrverpflichtung) in Anspruch nehmen.
Erlass Nr. 31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	Punkt 1.2.2: Mit den Änderungen hinsichtlich der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es für pragmatisierte Lehrpersonen, deren Pensionen nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz – APG bemessen werden, keine „angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten“ mehr gibt und der Begriff der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit für diese Lehrpersonen keine Bedeutung mehr hat.
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	Punkt 2.1.3.4: <ul style="list-style-type: none">• Nicht freigestellte Leiter/Leiterinnen können Entlastungsstunden auch selbst als laufende Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine DMDL entsteht.• Die Entlastungsstunden sind in der Schuldatenbank im Menüpunkt „Funktionen“ einzutragen. Punkt 3: In Fällen, in denen Lehrpersonen nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet werden, kann mithilfe der Schuldatenbank jetzt einfach ermittelt werden, wie viele Schultage das jeweilige Unterrichtsjahr umfasst

	<p>und an wie vielen Schultagen die Lehrperson Dienst versieht. Aus diesem Grund wird als Aliquotierungsprozentsatz der Quotient aus der Division der Zahl der Schultage, an denen die Lehrperson Dienst versieht, durch die Gesamtzahl der Schultage (=Öffnungstage) bestimmt.</p>
<p>Erlass Nr. 51 - Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) - Abriss</p>	<p>Punkt 1.5.1.1: Wenn für den Weg zum und vom Bahnhof ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, gebührt ein Kostenersatz für diese Wegstrecke nur noch, wenn die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.</p> <p>Werden Massenbeförderungsmittel benützt, kann die Lehrperson künftig festlegen, dass ihr anstelle der Vergütung für die nachgewiesenen Auslagen ein Beförderungszuschuss ausbezahlt ist</p>
<p>Erlass Nr. 56 - Schulische Tagesbetreuung</p>	<p>Punkt 6: Jede Betreuungsstunde hat inklusive allfälliger Pausen 55 Minuten zu dauern (§ 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991). Lediglich die letzte Betreuungsstunde darf statt 55 Minuten 50 Minuten dauern.</p>
<p>Erlass Nr. 101 - Bedienstetenschutz</p>	<p>Punkt 3:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Abteilung 'mcb - Coaching und Beratung der tiroler Kliniken gibt es keine zeitliche oder stundenmäßige Begrenzung.• Die Email-Adresse sowie die Adresse der Homepage der Abteilung 'mcb - Coaching und Beratung haben sich geändert.
<p>Erlass Nr. 104 - Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“/Teil I - Die wichtigsten Bestimmungen</p>	<p>Punkt 3.4: Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 32, Punkt 3.</p>

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter